

KLR-Newsletter Bremer VHS 02-2025

www.vhs-dozenten-hb.de

Liebe VHS-Kolleginnen und -Kollegen,

seit unserem letzten Newsletter im Dezember 2024 ist eine Menge passiert. Euer VHS-Kursleitendenrat hält euch mit diesem KLR-Newsletter darüber auf dem Laufenden. Eine wichtige Bitte: wenn sich in eurem Bereich, bei euren Beschäftigungsbedingungen etwas ändert (negativ oder positiv), bitte informiert den Kursleitendenrat darüber (info@vhs-dozenten-hb.de).

Inhalt des Newsletters:

1. **Dramatische Kürzungen bei Berufssprachkursen des BAMF**
2. **„Mehr als 50% denken über Ausstieg nach!“**
3. **Wie kann ich meine Vorauszahlungen für Rentenversicherung, Krankenversicherung und Finanzamt reduzieren?**
4. **Wann gilt die Umsatzsteuerbefreiung für VHS-Kurse?**
5. **Wie erhalte ich Krankengeldzahlung als Freiberuflicher?**
6. **Unter welchen Bedingungen gilt der „Übungsleiter-Freibetrag“ für mich?**
7. **Neue rechtliche Situation für „Scheinselbstständigkeit“ bis Ende 2026**
8. **Was bedeutet die Bundestagswahl für VHS-Dozent*innen**

Jetzt geht es los!

1. Dramatische Kürzungen bei Berufssprachkursen des BAMF

Kurz vor Weihnachten kam die für etliche Kolleg*innen katastrophale Nachricht: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kürzt die Berufssprachkurse (BSK) für Flüchtlinge und Migranten drastisch.

Die BSK sind eine sehr wichtige Voraussetzung für die qualifizierte Integration in den Arbeitsmarkt und den Beginn von Berufsausbildungen. Sie umfassen 400-500 Stunden und dauern in Vollzeit 4-5 Monate.

Für Bremen wurden insgesamt für Januar 2025 nur 13 BSK bewilligt, für jede Erwachsenenbildungseinrichtung nur jeweils 1 Kurs. **Alleine von der Bremer VHS waren 16 BSK für den Januar angemeldet worden, beginnen konnte nur 1 Kurs im Januar.**

In Bremen musste hunderten von angemeldeten BSK-Interessenten abgesagt werden. Damit wird vielen die Perspektive verbaut oder mindestens sehr verzögert, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und finanziell auf eigenen Beinen zu stehen.

Wie es mit den Berufssprachkursen in den nächsten Monaten weitergeht, ist noch unklar, aber weitere Kürzungen sind angekündigt.

Betroffen sind alleine bei der VHS rund 20 Dozent*innen, die den Schwerpunkt ihrer Berufstätigkeit bei den BSK haben. Etlichen droht als selbstständige Honorar-Dozent*innen akut und in den nächsten Monaten die Arbeitslosigkeit ohne Einkommen und ohne irgendeine soziale Absicherung.

Die Politik hat bisher noch keine Alternativen für die Kolleg*innenaufgezeigt. Aber die Kürzungen des BAMF werden auch die Integrationskurse betreffen (siehe letzter Newsletter), weil dort einige Formate ersatzlos gestrichen wurden.

Und nicht zuletzt werden die Kürzungen bei den Integrations- und Berufssprachkursen auch die anderen VHS-Kurse betreffen. **Viele allgemeine VHS-Kurse werden durch die Kostendeckungsüberschüsse der Integrations- und Berufssprachkurse quasi mitfinanziert, weil viele VHS-Kurse nicht kostendeckend sind. Insofern wird es möglicherweise auch negative Auswirkungen dieser BAMF-Kürzungen auf die allgemeinen VHS-Kurse geben (z.B: Erhöhungen bei Mindest-Teilnehmendenzahlen oder Kursgebühren).**

Der VHS-Kursleitendenrat hat die VHS-Leitung aufgefordert, Auffangmöglichkeiten und Überbrückungshilfen für die am stärksten betroffenen BSK-Dozent*innen zu entwickeln und bereitzustellen! In Not geratene Kolleg*innen können und sollen sich bei dem VHS-Direktor Herrn Perplies melden (und natürlich auch den KLR informieren).

Newsletter des VHS-Verbands 01/2025 auf der homepage des KLR: www.vhs-dozenten-hb.de

2. „Mehr als 50% denken über Ausstieg nach!“

Die GEW Hamburg hat in Zusammenarbeit mit der Universität Gießen und der Fernuniversität Hagen arbeitnehmerähnliche Honorar-Lehrkräfte der Hamburger VHS (Beteiligung: 81% !) im Oktober/November 2024 zu ihrer Beschäftigungssituation befragt.

Wichtige Ergebnisse:

- mit der Berufsentscheidung zufrieden sind 75%

aber:

- mit den Arbeitsbedingungen unzufrieden sind 66%
mit der Vergütung unzufrieden sind 89%
- Rücklagenbildung für Krankheit, Auftragsausfall und besondere Belastungen ist nicht möglich bei 74%
- Mit der prognostizierten Rente unzufrieden sind 96%

mit der Folge:

- mehr als 50% denken über den Wechsel in einen anderen Berufszweig nach !

Wahrscheinlich wären in Bremen – insbesondere nach den in der Umfrage noch nicht berücksichtigten Kürzungen im Bereich Integrations- und Berufssprachkurse – ähnliche Werte zu erwarten.

Diese Gefährdung zukünftiger qualifizierter Erwachsenen- und Weiterbildung sollte ein Alarmsignal für die Bremer VHS-Leitung, den zuständigen Kultursenator und auch die Bundespolitik sein!

Nähere Informationen zu der Befragung auf der homepage des KLR: www.vhs-dozenten-hb.de

3. Wie kann ich meine Vorauszahlungen für Rentenversicherung, Krankenversicherung und Finanzamt reduzieren?

Alle Kolleg*innen, die mehr als 1-2 Kurse im Semester unterrichten, kennen das: ab 5.400€ Jahreshonorar bin ich rentenversicherungspflichtig und auch nicht mehr über die Familienmitversicherung der gesetzlichen Krankenkassen mitversichert und muss meine eigenen vollen (AG- plus AN-Anteil!) Beiträge zahlen. Und dann setzen Renten- und Krankenversicherung auf der Grundlage der bisherigen Honorareinkünfte vierteljährliche Vorauszahlungen fest. Diese sind für Selbstständige sehr hoch – und zu hoch, wenn die Einnahmen einbrechen, wie zum Beispiel beim längerfristigen Kursausfall (wie jetzt z.B. bei den Berufssprachkursen).

Da gilt es schnell zu handeln und bei der Renten- und der Krankenversicherung eine sofortige Reduzierung der Vorauszahlungen auf der Grundlage der in den nächsten Monaten zu erwartenden stark verringerten Honorareinkünfte zu beantragen. Diese verringerten Einnahmen für 2025 müssen glaubhaft gemacht werden (belegen lassen sie sich ja noch nicht, da es um eine Prognose geht). **Dabei sollte auf die starken Kürzungen in diesem Bereich hingewiesen werden (z.B. nur 1 von 16 BSK im Januar 2025 bei der VHS), auf die möglichen Auswirkungen auf die eigene Einkommenssituation (wahrscheinlich kein BSK nach Auslaufen des aktuellen Kurses, um wieviel verringert sich dadurch das Einkommen) und fehlende andere Einkommensmöglichkeiten (die BSK-Kürzungen betreffen alle Bremer Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen, Integrationskurse werden auch gekürzt).**

Ggf. sollten zur Unterstützung Berichte z.B. aus dem Weser-Kurier beigelegt werden.

Gleiches gilt für das Finanzamt: auch dort kann entsprechend eine Verringerung der Einkommensteuer-Vorauszahlung beantragt werden. Es sollte davon auszugehen sein, dass die Renten- und Krankenversicherung und das Finanzamt diese Fakten-Argumentation akzeptieren und die Vorauszahlungen senken. Falls es Probleme gibt, bitte direkt bei der VHS-Leitung melden und um Unterstützung bitten (und den KLR informieren).

4. Wann gilt die Umsatzsteuerbefreiung für VHS-Kurse?

Für viele Kolleg*innen, die nur an der VHS unterrichten, ist die Umsatzsteuer die große Unbekannte – jedoch nicht für alle.

- Grundsätzlich kann ein „Kleinunternehmer“ ab 2025 **mit nicht mehr als 25.000€ netto** (bis 2024: 22.000 € brutto!) **als Jahresumsatz eine Umsatzsteuerbefreiung entsprechend § 19 Umsatzsteuergesetz** in der Steuererklärung beantragen (das gilt auch rückwirkend für 2024). Das ist wichtig für Kolleg*innen, die auch in anderen Bereichen (z.B. Übersetzungen) arbeiten.
- Grundsätzlich gilt für **VHS-Kurse**, soweit sie der Fort- und Weiterbildung und nicht überwiegend der Freizeitgestaltung dienen, dass sie von der Umsatzsteuer **gemäß § 4 Nr.21 Umsatzsteuergesetz befreit** sind (dafür sind auch entsprechende Felder in der Steuererklärung vorgesehen). Darüber sind die Finanzämter auch grundsätzlich informiert, jedoch möchten sie manchmal eine Bescheinigung der VHS, dass dies auch für die konkreten Kurse zutrifft. Dann kann diese konkrete Bescheinigung von der VHS angefordert werden (Leider stellt die VHS bisher keine allgemeinen Bescheinigungen aus). Die VHS ist steuerrechtlich verpflichtet, solche konkreten Bescheinigungen für umsatzsteuerbefreite Kurse auszustellen.

- Wichtig: Ab 2026 kann es zu einer Verschärfung der Umsatzsteuerregelungen für VHS-Kurse kommen. Wie genau ist noch ungeklärt, jedoch ist geplant, einen deutlich engeren Bildungsbegriff zu Grunde zu legen, der viele VHS-Kurse von der Umsatzsteuerbefreiung ausnehmen würde.
-

5. Wie erhalte ich Krankengeldzahlung als Freiberufler?

„Wie gut, dass VHS-Dozent*innen nie krank werden“ - so hieß vor einigen Jahren eine Kampagne der Gewerkschaft GEW zusammen mit dem KLR der Bremer VHS. Leider ist das trotzdem nicht so und bei längeren Krankheiten geraten Kolleg*innen immer wieder mal in existentielle Notlagen. Dagegen etwas helfen kann die **Krankengeld-Option bei den gesetzlichen Krankenversicherungen**. Bei Arbeitnehmer*innen ist das normal, Selbstständige müssen das bei ihrer Krankenversicherung ausdrücklich beantragen. Dadurch wird die Krankenversicherung zwar mit einem **rund 0,6% höheren Beitragssatz** teuren, aber dafür erhalten sie **ab dem 43. Krankheitstag ein Krankengeld in Höhe von 70% ihres beitragspflichtigen Arbeitseinkommens für mindestens bis zu 78 Wochen** innerhalb von drei Jahren. Möglich sind teilweise auch frühere Krankengeldbezüge – bei allerdings höheren Beiträgen.

Damit lassen sich ggf. existentielle Notlagen verhindern. Nähere Informationen dazu gibt es bei deiner gesetzlichen Krankenversicherung.

Natürlich kann man auch eine Zusatzversicherung für Krankentagegeld bei einer anderen Versicherung abschließen.

6. Unter welchen Bedingungen gilt der „Übungsleiter-Freibetrag“ für mich?

Für VHS-Dozent*innen, die weniger als ein Drittel der üblichen Vollzeit-Erwerbstätigkeit als nebenberufliche Lehrkraft arbeiten (bei der VHS: unter 10 Unterrichtsstunden in der Woche) gibt es die Möglichkeit für bis zu 3.000 € VHS-Honorar/Jahr den sogenannten „Übungsleiter-Freibetrag“ bei Steuern und Sozialversicherung als steuerfreie „Aufwandsentschädigung“ nach §3 Nr.26 oder 26a Einkommensteuergesetz in Anspruch zu nehmen.

7. Neue rechtliche Situation für „Scheinselbstständigkeit“ bis Ende 2026

Am 30. Januar 2025 hat der Bundestag eine Übergangsregelung (neuer §127SGB IV) zur Sozialversicherungspflicht für Lehrkräfte bei von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) festgestellter Scheinselbstständigkeit beschlossen. Diese Regelung ist eine Reaktion auf die Unsicherheiten nach dem sogenannten „Herrenberg-Urteil“, weil viele Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen und Volkshochschulen verunsichert waren, ob sie überhaupt noch Honorarlehrkräfte rechtssicher und ohne immense finanzielle Risiken beschäftigen könnten. Es gilt:

- weiterhin wird in jedem Einzelfall geprüft.
- Es kommt auf viele verschiedene Kriterien für Scheinselbstständigkeit oder Selbstständigkeit an, insbesondere die Weisungsgebundenheit und Eingliederung der Lehrkraft in den Betrieb des Auftraggebers.

- In der Übergangsphase bis Ende 2026 werden in der Regel keine Statusfeststellungen durch die Rentenversicherung veranlasst aber eine freiwillige Statusfeststellung kann beantragt werden.
- Wird von der DRV eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit festgestellt, wird die Lehrkraft gefragt, ob sie bis Ende 2026 weiter als Honorar-Lehrkraft arbeiten möchte.
- Will die Lehrkraft nicht mehr als Selbstständige behandelt werden, muss der Auftraggeber / Arbeitgeber ggf. Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen (soweit nicht wie bei der Bremer VHS schon entsprechende Sozialversicherungszuschüsse gezahlt wurden).
- Die sozialversicherungspflichtige Lehrkraft hat aber arbeitsrechtlich keinen Arbeitnehmerstatus und damit keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung!

Fazit: Die Statusfeststellung der „sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung“ ist mit dem sehr hohen Risiko der Nicht-Weiterbeschäftigung und Erwerbslosigkeit verbunden – der Auftraggeber darf sie nicht als Honorarkraft weiterbeschäftigen und muss sie auch nicht als erheblich teurere*r Arbeitnehmer*in einstellen.

Bis Ende 2026 sollen rechtssichere Beschäftigungsverhältnisse entwickelt werden.

GEW und Verdi fordern, dass die Rechtssicherheit für Träger nicht zulasten der Lehrkräfte gehen darf!

8. Was bedeutet die Bundestagswahl für VHS-Dozent*innen?

Die Bremer Volkshochschule als Ort der Vielfalt, der gegenseitigen Verständigung, Weltoffenheit und des Zusammenhaltes für Kursteilnehmende und Kursleitende ist sehr stark davon abhängig, dass Toleranz, Menschenrechte und Demokratie geachtet werden. Und die Bremer VHS ist auch wirtschaftlich sehr abhängig davon, dass über Integrationskurse und Berufssprachkurse durch die Querfinanzierung viele andere Kurse ermöglicht werden. Die VHS-Dozent*innen sind zusätzlich abhängig von verbesserten, fairen Beschäftigungsbedingungen und angemessener sozialer Absicherung.

Daher empfiehlt der Kursleitendenrat den VHS-Dozent*innen, bei der Bundestagswahl auch diese Kriterien bei ihrer Wahlentscheidung zu berücksichtigen!

Und darüber informieren wir u.a. in den nächsten KLR-Newslettern:

- Was bringt die TVÖD-Tarifrunde für uns?
- Unfallversicherung für VHS-Dozent*innen?
- Wie bekomme ich VHS-Zuschüsse zur Renten- und Krankenversicherung und Urlaubsentgelt?
- Bezahlte Bildungszeit / Bildungsurlaub gilt auch für arbeitnehmerähnliche VHS-Lehrkräfte

Herzliche Grüße

Euer Bremer VHS-Kursleitendenrat:

Ali, Christoph, Claudia, Hajo, Heidi, Martina, Natalya, Paola, Ricarda und Walter

Bei Fragen wendet euch gerne an uns über info@vhs-dozenten-hb.de .

herausgegeben am 19.02.2025 vom Kursleitendenrat der Bremer VHS

www.vhs-dozenten-hb.de

Hier klicken, um diesen Newsletter abzubestellen.

